



STATUTEN

ASKÖ Volley Juniors Salzburg

Beschlossen in der Gründerversammlung am 20.8.2025.

Änderung des Vereinsnamens von „ASKÖ Volley Juniors Salzburg“ zu „ASKÖ Volley Juniors Salzburg“, beschlossen in der außerordentlichen Hauptversammlung am 26.10.2025.

Änderung des §5 (2), beschlossen in der außerordentlichen Hauptversammlung am 14.8.2026.

Sofern in der Folge (bzw. voranstehend) die eingeschlechtliche Form verwendet wird, ist sinngemäß jedes Geschlecht gleichermaßen zu verstehen.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen

"ASKÖ Volley Juniors Salzburg"

- (1) Er hat seinen Sitz in 5020 Salzburg und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Salzburg.
- (2) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt
- (3) Er ist ein Mitglied des ASKÖ Landesverbandes Salzburg. Die Statuten des Landesverbandes bzw. der ASKÖ Bundesorganisation sind für ihn und seine Mitglieder bindend.

§ 2: Zweck

Der Sportverein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung jeglicher Art von körperlicher Betätigung der Menschen aller Altersgruppen und Bevölkerungsschichten ohne und mit Behinderungen in Salzburg insbesondere durch Ausübung von Ballsportarten, besonders Volleyball und Beachvolleyball unter Ausschluss jeder politischen Tätigkeit.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 3 und 4 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) ASKÖ Volley Juniors Salzburg fördert die Tätigkeit der zugehörigen Mitglieder und unterstützt sie bei der ordnungsgemäßen und effektiven Durchführung ihrer Aktivitäten.
- (3) Als ideelle Mittel dienen:
- a) Leibesübungen und sportliche Betätigung aller Art für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
 - b) Veranstaltungen von Wettbewerben und sportlichen Veranstaltungen in allen Sportarten bzw. Veranstaltungen zur Förderung von Fitness und Gesundheitsförderung durch Bewegung und Sport
 - c) Teilnahme an und Entsendung zu nationalen oder internationalen Wettbewerben, Turnieren oder Meisterschaften und Trainingslagern
 - d) Projektierung und Abhaltung von Kursen, Schulungen, Aus- und Fortbildungen, Lehrgängen, Sportprojekten, Vorträgen, Seminaren, Bildungs-, Fortbildungsreisen, Zusammenkünften oder Veranstaltungen zum Zwecke der Verbesserung der fachlichen Kenntnisse und Informationen
 - e) Herausgabe eines Mitteilungsblattes, anderer Druckwerke, sowie andere Informationsmaterialien.
 - f) Erstellung, Gestaltung und Betreiben einer vereinseigenen Homepage sowie anderer elektronischer Medien aller Art
 - g) Einrichtung und Erhaltung aktueller Fachliteratur
 - h) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung, Betrieb und Führung von Leistungszentren oder Übungsstätten (bspw. Turnhallen, Sportanlagen, Vereinsheimen)
 - i) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen, auch im Rahmen des § 40 Abs. 1 Bundesabgabenordnung (BAO)
 - j) Gesellige Zusammenkünfte und Veranstaltungen
- (4) Die hierzu erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Wettkampfgebühren, Lizenzen
 - c) Subventionen und sonstige Förderungen öffentlicher und/oder privater Institutionen
 - d) Spenden, Sammlungen, Bausteinaktionen, Schenkungen, Erbschaften oder sonstigen Zuwendungen aller Art
 - e) Einnahmen aus durchgeführten (Sport)Veranstaltungen aller Art
 - f) Einnahmen aus Werbung, von Sponsoren und der Verwertung von Urheberrechten oder sonstiger Immaterialgüterrechten

- g) Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung, Verkauf, sonstiger Überlassung oder Betrieb von Sportanlagen oder Teilen von diesen
- h) Einnahmen aus Erteilung und Abhaltung von Unterricht, Abhalten von Lehrgängen, Kursen, Prüfungen etc.
- i) Einnahmen aus Vermögensverwaltung, bspw. aus Kapitalvermögen, aus Beteiligungen an juristischen Personen und Kapitalgesellschaften, aus Zinserträgen und Wertpapieren
- (5) Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,
- sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen,
 - sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden
- (6) Spielmanipulationen und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der Verein und seine Vertreter bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der Verein und seine Vertreter treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der Verein und seine Vertreter richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Vereinszwecks auch von ihren Vereinsangehörigen (insbesondere im unmittelbaren Zusammenhang als Sportler/in, Funktionär/in, Trainer/in, Betreuer/in, Arzt/in, etc.) als Verhaltensmaxime ein.
- (7) Der Verein bekennt sich zur Inklusion, sohin zur rechtlichen Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Sinne der Chancengleichheit mit nicht behinderten Mitgliedern der Gesellschaft und setzt sich gegen jede Art von Diskriminierung für Menschen mit Behinderungen in ihren Sportarten ein.
- (8) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist und arbeitet aktiv an deren Prävention. Die Mitglieder verpflichten sich zur aktiven Realisierung des Ehrenkodex „Respekt und Sicherheit – Prävention sexualisierte Übergriffe im Sport“ bzw. der Verhaltensrichtlinien des Sport Austria – Good Governance Codex.
- (9) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen.

§ 4: Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des ASKÖ VOLLEY JUNIORS SALZBURG sind:
- a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass das Mitglied die Statuten des ASKÖ VOLLEY JUNIORS SALZBURG akzeptiert.

zu a)

Ordentliche Mitglieder können alle physischen Personen werden, die sich voll und unter besonderer Beachtung der jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen an der Vereinsarbeit beteiligen.

zu b)

Außerordentliche Mitglieder können weiters alle physischen Personen sowie juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften werden, welche sich nicht voll oder nur befristet (jedoch gleichfalls und unter besonderer Beachtung der jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen) an der Vereinsarbeit oder an den vom Verein unterstützten Aktivitäten beteiligen.

zu c)

Zu Ehrenmitgliedern können von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstandes Personen gewählt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Wahl wird in einer Urkunde festgehalten, die der/dem Gewählten ausgefolgt wird.

(2) Über die schriftlich zu stellende Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Bei Ehrenmitgliedern entscheidet die Hauptversammlung endgültig.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, bei Sektion, Untergruppen durch deren (vereinsinterne) Auflösung, bei natürlichen Personen durch den Tod, oder bei allen durch Ablauf einer allfälligen Befristung, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss oder durch Aufkündigung.

(2) Der freiwillige Austritt kann zum Ende eines jeden Kalendermonats erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum Ende des darauffolgenden Kalendermonats wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw. der elektronischen Übermittlung maßgeblich.

(3) Weiters kann der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Darunter fällt bspw. auch, wenn ihm zuzurechnende Personen (bspw. gesetzliche oder gewillkürte Vertreter/innen, Trainer/innen, Mitarbeiter/innen) derartiges vereinsschädigendes oder unehrenhaftes Verhalten setzen, und

das Vereinsmitglied trotz Aufforderung diese Person aus dem Vereinsmitglied nicht binnen 2 Monaten selbst ausschließt bzw. deren (Vertrags)Beziehung beendet. Der Vorstand kann auch mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied ohne vorherige Ermahnung jedenfalls mit sofortiger Wirkung ausschließen, wenn sich dieses Mitglied oder die ihm zuzurechnenden Personen in der Öffentlichkeit oder in für Dritte wahrnehmbarer Weise über dem Verein, seine Tätigkeit, seine FunktionärInnen bzw. seine Mitglieder oder SponsorInnen in einer die zumutbare Kritik überschreitenden Art und Weise äußert oder dieses Mitglied die nach den Vereinsbeschlüssen oder anderen vertraglichen Vereinbarungen übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt, wobei im Falle derartiger Ausschlüsse das Mitglied das Recht auf Inanspruchnahme der Vereinsleistungen oder Unterstützung durch den Verein oder seinen Mitgliedern mit dem Ausspruch des Ausschlusses sofort verliert.

(4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

(5) Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied innerhalb von 30 Tagen das Recht der Berufung beim Schiedsgericht zu.

(6) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied die Mitgliedskarte dem Verein sowie ihm allenfalls vom Verein überlassene Gegenstände binnen 14 Tagen zurückzugeben. Weiters darf es die Markenzeichen des ASKÖ VOLLEY JUNIORS SALZBURG nicht weiterverwenden.

(7) Nach Beendigung der Mitgliedschaft haben ausgeschiedene Mitglieder weder auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen noch auf das Verbandsvermögen Anspruch.

(8) Im Falle eines Austrittes bzw. eines Ausschlusses bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge hievon unberührt bzw. erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beträge und Gebühren.

§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Umfang ihrer jeweiligen Mitgliedschaft bzw. unter Beachtung allenfalls bestehender Verhaltensordnungen oder vertraglicher Regelungen mit dem ASKÖ VOLLEY JUNIORS SALZBURG an allen Veranstaltungen des ASKÖ VOLLEY JUNIORS SALZBURG teilzunehmen und die Einrichtungen des ASKÖ VOLLEY JUNIORS SALZBURG bzw. die vom Verein unterstützten Aktivitäten zu beanspruchen.

(2) Das Stimmrecht in der Hauptversammlung ist unter § 8 geregelt.

(3) Das passive Wahlrecht steht nur den volljährigen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern zu, soweit in den Statuten nichts anderes bestimmt wird.

(4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(5) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Hauptversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte verlangen.

(6) Die Mitglieder sind in jeder Hauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(7) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Hauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer/innen einzubinden.

(8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder des ASKÖ VOLLEY JUNIORS SALZBURG haben diese Verpflichtung in geeigneter Weise an ihre eigenen Mitglieder zu übertragen.

(9) Die Mitglieder haben die nationalen und internationalen Bestimmungen, Verhaltens- und Wettkampfordnungen, insbesondere die Anti-Doping-Bestimmungen, zu beachten. Die Mitglieder sind weiters zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der jeweils beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Mitglieder sind zur Erfüllung der in den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen getroffenen Verpflichtungen verpflichtet.

(10) Aufgrund der Mitgliedschaft zum Verein nehmen die Mitglieder für sich und zur Kenntnis, dass der Verein zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft des Mitglieds zu diesem oder aus der Mitgliedschaft der Mitglieder zu seinem Mitglied nach Art 6 Abs 1 lit. b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigten Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied oder dessen Mitgliedern gelegenen lebenswichtigen Interessen berechtigt ist, ihre personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) zum Zwecke der Mitgliederverwaltung samt Teilnahme an Veranstaltungen und Wettkämpfen und Ergebnismanagement mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren zu verarbeiten, sohin u.a. zu erfassen, zu speichern, zu verwenden, Dritten (vor allem übergeordneten Sportorganisationen oder Fördergebern) bereitzustellen bzw. zu übermitteln.

Ungeachtet der damit bereits verbundenen Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den Verein stimmen die Mitglieder für sich und ihre allfälligen Mitglieder mit ihrer Unterschrift am Beitritts-/Anmeldeformular aber in ihrer Eigenschaft als Mitglied gleichfalls auch der Verarbeitung, sohin der mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren vorgenommenen Erhebung, Erfassung, Organisation, Speicherung, Abfragen, Verwendung sowie die Offenlegung an Dritte durch Übermittlung, Weitergabe, ihrer personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) im Sinne der jeweils gültigen Datenschutzgrundverordnung bzw. Datenschutzgesetze in Österreich für die Mitglieder-/Teilnahme-/Ergebnisverwaltung bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigten Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied oder dessen Mitgliedern gelegenen lebenswichtigen Interessen durch den Verein zu und erteilen insbesondere ihre Zustimmung zur Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an Dritte, insbesondere Zweig- oder Mitgliedsvereine, übergeordnete Vereine sowie an nationale oder internationale (Dach)Verbände des Vereins zu diesen Zwecken bzw. auch an Dritte, sofern dies für die Erlangung von Sport(Spiel)ausübungsberechtigungen/-lizenzen, Teilnahmen an Wettbewerben und Veranstaltungen oder (Sport)Förderungen oder Sponsorvereinbarungen erforderlich ist, durch den Verein, wobei sie sich verpflichten, dem Verein alle für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) zu erteilen.

Den Mitgliedern wird mit dem Beitritt eine Information nach Art 13 DSGVO übergeben.

Die Mitglieder verpflichten sich, diese Informationen Ihren allfälligen Mitgliedern weiterzuleiten bzw. erforderlichenfalls deren diesbezügliche Einwilligungen einzufordern.

(11) Weiters stimmen die Vereinsmitglieder für sich einer allfälligen Herstellung sowie Veröffentlichung, Verbreitung Vervielfältigung, Verwendung und Verwertung der von diesen im Rahmen ihrer Mitgliedschaft, bspw. bei Teilnahme an Vereinsveranstaltungen (worunter auch Turniere und Meisterschaften samt Vor-, Nachbereitungs- und Reisezeit zu verstehen sind) hergestellten Fotografien oder sonstige Bild- und Tonaufnahmen, welcher Art auch immer, durch den ASKÖ VOLLEY JUNIORS SALZBURG oder den jeweiligen Fotografen samt Namens- und Funktions-/Platzierungs-nennung, sofern damit keine berechtigten Interessen von diesen am eigenen Bild betroffen sind (das ist jedenfalls nicht der Fall, wenn diese die Geschäftsräumlichkeiten des Vereins betreten bzw. an dessen Veranstaltungen teilnehmen und dabei gefilmt oder fotografiert werden bzw. die Namensnennung unter dem Foto, auf der Teilnehmerliste oder in (Medien)Berichten) zu, und übertragen in diesem Umfang die dem jeweiligen Vereinsmitglied zustehenden diesbezüglichen (Verwertungs)Rechte unentgeltlich an den ASKÖ VOLLEY JUNIORS SALZBURG bzw. dem jeweiligen Fotografen dieser Bilder. Diese Zustimmung gilt insbesondere für die Verwertung und Verwendung dieser Fotos oder sonstiger Bild- und Tonaufnahmen für (auch kommerzielle) Werbezwecke des ASKÖ VOLLEY JUNIORS SALZBURG und/oder seiner Zweig- und/oder Mitgliedsvereine und/oder seiner übergeordneten Vereine und/oder seiner Dachverbände und/oder seiner SponsorInnen oder FörderInnen, welcher Art und in welchen (Bild- und Ton)Formaten auch immer, bspw. auf der vereinseigenen Homepage, veröffentlichten Medienberichten oder sonstigen Druckwerken oder Medien (auch in elektronischer Form bzw. in Sozialen Medien), oder Werbeeinschaltungen. Sollte dies nicht gewünscht werden, hat das Vereinsmitglied vor der Aufnahme beim ASKÖ VOLLEY JUNIORS SALZBURG oder dessen Mitglied vor Aufnahme beim Vereinsmitglied mit ASKÖ VOLLEY JUNIORS SALZBURG entsprechend Kontakt aufzunehmen.

(12) Informationen an die Mitglieder, welcher Art auch immer (auch Einladungen zu Hauptversammlungen), können vom Vorstand per Post oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) oder mittels schriftlichem Aushang im Vereinsbüro oder mittels Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage oder durch elektronische Kommunikationsapps ausgesendet werden und gelten ab dann den jeweiligen Mitgliedern als zugestellt bzw. bekannt.

(13) Der Vorstand kann in berücksichtigungswürdigen Fällen Vereinsmitglieder von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise für maximal 12 Monate befreien. Weiters kann der Vorstand Vereinsmitglieder auf deren Ersuchen die Entrichtung des Jahres-Mitgliedsbeitrages in 12 gleichen Teilbeträgen (monatlich) gestatten.

§ 7: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung (§§8 und 9), der Vorstand (§§10 und 11), die RechnungsprüferInnen (§12), das Schiedsgericht (§ 13).

§ 8: Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Hauptversammlung findet alle fünf Jahre statt.

- (2) Bei der Hauptversammlung sind alle volljährigen Mitglieder, die Mitglieder des Vorstandes, die Rechnungsprüfer/innen, sowie geladene Gäste, teilnahmeberechtigt.
- (3) An der Hauptversammlung sind jedoch nur ordentliche volljährige Mitglieder/Delegierte stimmberechtigt.
- (4) Das Antragsrecht steht nur ordentlichen *und außerordentlichen* Mitgliedern zu.
- (5) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf
- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Hauptversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer oder von einem/r Rechnungsprüfer/in
 - d) Beschluss der Rechnungsprüfer/innen,
 - e) Beschluss eines/r gerichtlich bestellten Kurators/in
 - f) Verlangen des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds, wenn der Vorstand seine Stelle nicht binnen einem Monat ab angezeigtem Ausscheiden durch ein anderes, wählbares Mitglied kooptiert hat, jedoch eingeschränkt auf den einzigen Tagesordnungspunkt „Neuwahl eines Vorstandsmitglieds“

binnen vier Wochen statt.

- (7) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, Whatsapp oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem ASKÖ VOLLEY JUNIORS SALZBURG bekannt gegebene Nummer oder E-Mail-Adresse) oder mittels schriftlichem Aushang im Vereinsbüro des ASKÖ VOLLEY JUNIORS SALZBURG oder Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage oder im vereinseigenen Mitteilungsblatt des ASKÖ VOLLEY JUNIORS SALZBURG einzuladen. Die Ladung kann auch für die Mitglieder über ihre mitgeteilten Delegierten erfolgen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/eine/n Rechnungsprüfer/in oder durch eine/n gerichtlich bestellte/n Kurator/in oder durch das ausgeschiedene Vorstandsmitglied.
- (8) Anträge zur Hauptversammlung bzw. Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Whatsapp oder per E-Mail einzureichen. Diese sind aber nur dann in die Tagesordnung aufzunehmen bzw. in der Hauptversammlung zu behandeln, wenn sie von mindestens 3 ordentlichen Vereinsmitgliedern, unterschrieben sind.
- (9) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (10) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (11) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht als gültige Stimmen gelten. Die Abstimmung hat offen mit Handzeichen zu erfolgen, sofern die Mehrheit der in der Hauptversammlung anwesenden Vereinsmitglieder nicht eine geheime Abstimmung beschließt. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei

Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(12) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung eine/r seiner Stellvertreter/innen. Wenn auch das nicht möglich ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(13) Das Rederecht steht nur ordentlichen volljährigen Mitgliedern/Delegierten, Ehren-Mitgliedern sowie den Vorstandsmitgliedern und den Rechnungsprüfer/innen zu, wobei eine Beschränkung der Redezeit in der Hauptversammlung von der Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden kann.

(14) Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben.

(15) In Ausnahmefällen kann die Generalversammlung auf Beschluss des Vorstandes auch als Videokonferenz durchgeführt werden, sofern die technische Durchführung und die Möglichkeit der Teilnahme aller Mitglieder samt Abstimmungen bzw. der sonstigen in § 8 Abs. 2 genannten Personen sichergestellt ist.

§ 9: Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und Beschlussfassung über dessen Berichte
- d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und allenfalls des Abschlussprüfers;
- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer/innen und Verein;
- f) Entlastung des Vorstandes;
- g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

Die Hauptversammlung kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

§ 10: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht

- aus dem/der Obmann/Obfrau und seinen Stellvertreter/in,
- sowie allenfalls aus einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern

(2) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Die Wahl hat für jede Funktion einzeln mit Handzeichen zu erfolgen, sofern die Mehrheit der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder nicht eine Wahl des gesamten Vorstandes en bloc oder eine geheime Wahl mit Stimmzettel beschließt.

(3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden oder Rücktrittserklärung eines Mitglieds oder bei Aufnahme eines neuen Mitglieds die Pflicht, binnen 3 Monaten, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt, oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, oder erfolgt binnen 3 Monaten keine entsprechende Kooptierung, so ist jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines/r Kurator/in beim zuständigen Gericht zu beantragen, der/die umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat. Im Falle, dass die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstandes nicht binnen 3 Monaten durch ein anderes wählbares Mitglied im Wege einer Kooptierung besetzt worden ist, hat das ausgeschiedene Mitglied darüber hinaus das Recht, entweder selbst eine außerordentliche Hauptversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen, oder eine/n der Rechnungsprüfer/innen zu ersuchen, eine außerordentliche Hauptversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen.

(4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 5 Jahre; Mehrfache Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(5) Der Vorstand wird vom/von der Obmann/Obfrau, bei Verhinderung von einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dies auf unvorhersehbar lange Zeit nicht absehbar, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Darüber hinaus ist eine Sitzung jedenfalls immer dann einzuberufen, wenn es 2 Vorstandsmitglieder verlangen. Diese Sitzung ist sodann binnen 10 Tagen einzuberufen. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung einer seiner/ihrer Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Für den Fall, dass der Vorstand als Leitungsorgan iSd Vereinsgesetzes aus lediglich zwei Mitgliedern besteht, ist zur Wahrung des "Vier Augen-Prinzips" die Anwesenheit beider Mitglieder, sowie die Einstimmigkeit zur Beschlussfassung erforderlich. Der Vorstand soll zur Erledigung seiner Aufgaben mindestens fünf Sitzungen im Jahr abhalten. Der Vorstand hat sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben.

(7) Der Vorstand kann zu seinen Beratungen oder Sitzungen jederzeit andere Personen zuziehen. Diese haben aber kein Stimmrecht im Vorstand.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Für den Fall, dass der Vorstand als Leitungsorgan iSd Vereinsgesetzes aus lediglich zwei Mitgliedern besteht, ist zur Wahrung des "Vier Augen-Prinzips" die Anwesenheit beider Mitglieder, sowie die Einstimmigkeit zur Beschlussfassung erforderlich.

Schriftliche Beschlussfassungen des Vorstandes im Umlaufwege sind zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied einer derartigen Beschlussfassung schriftlich widerspricht. In einem solchen Fall ist sodann binnen 10 Tagen eine Sitzung einzuberufen.

In Ausnahmefällen kann die Vorstandssitzung auf Entscheidung des Obmann/Obfrau auch als Videokonferenz durchgeführt werden, sofern die technische Durchführung und Möglichkeit der Teilnahme aller Vorstandsmitglieder samt Abstimmungen sichergestellt ist und nicht ein Vorstandsmitglied einer derartigen Beschlussfassung schriftlich widerspricht. In einem solchen Fall ist sodann binnen 10 Tagen eine Sitzung einzuberufen.

- (9) Der Vorstand hat über seine Beschlüsse der Hauptversammlung zu berichten.
- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 11) und Rücktritt (Abs. 12).
- (11) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder der Funktion entheben. Davor bedarf es aber einer 2/3 Mehrheit in einer diesbezüglich einberufenen (a.o) Hauptversammlung. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines/einer Nachfolger/in wirksam.

§ 11: Aufgaben des Vorstands und einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
 - b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung in den Fällen des § 8 Abs. 1 und Abs. 8 dieser Statuten.
 - d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - f) Organisation und Vermarktung von Sportveranstaltungen samt Festlegung entsprechender Turnier-, Teilnahme- und Wettkampfordnungen bzw. Teilnahmegebühren.
 - g) Organisation von bewegungs- und fitnessbezogenen Sportveranstaltungen samt Festlegung entsprechender Ordnungen, Gebühren, etc.
 - h) Über alle Angelegenheiten, die über die hier angeführten Kompetenzen hinausgehen und nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind, sind Entscheidungen

zu treffen. Sind in dringenden Angelegenheiten Entscheidungen notwendig, so können diese von einem der Zeichnungsberechtigten getroffen werden. Diese Entscheidungen sind in der nächsten Vorstandssitzung dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

- (3) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmann/Obfrau oder seines/ihrer Stellvertreters/in.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (5) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 3 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (6) Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (7) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand.
- (8) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstands und in sonstigen Sitzungen/Besprechungen, sofern ein entsprechender Vorstandsbeschluss vorliegt.
- (9) Der/die FinanzreferentIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (10) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmann/Obfrau, des/der Schriftführer/in oder des/der Finanzreferent/in sein/seine Stellvertreter/in.

§ 12: Rechnungsprüfer

- (1) Von der Hauptversammlung werden auf die Dauer von 5 Jahren mindestens 2 Rechnungsprüfer gewählt. Eine mehrfache Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Die Rechnungsprüfer müssen nicht Mitglied des ASKÖ VOLLEY JUNIORS SALZBURG sein.
- (2) Den Rechnungsprüfer obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und dem Aufsichtsgremium, sowie der Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 Abs. 11 bis 12 sinngemäß.

§ 13: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht, welches seinen Sitz am Sitz des ASKÖ VOLLEY JUNIORS SALZBURG hat, setzt sich aus drei volljährigen Personen zusammen, welche nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Es wird derart gebildet, dass der ein Schiedsverfahren beantragende Streitteil gemeinsam mit seinem an den Vorstand des ASKÖ VOLLEY JUNIORS SALZBURG zu richtenden Antrages dem Vorstand ein Mitglied des Schiedsgerichtes als Schiedsrichter/in schriftlich namhaft macht, widrigenfalls der Vorstand dieses Mitglied namhaft zu machen hat. Über Aufforderung durch den Vorstand des ASKÖ VOLLEY JUNIORS SALZBURG binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft, widrigenfalls der Vorstand des ASKÖ VOLLEY JUNIORS SALZBURG dieses Mitglied namhaft zu machen hat. Nach Verständigung durch den Vorstand des ASKÖ VOLLEY JUNIORS SALZBURG innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Für den Fall, dass von den Schiedsrichtern jedoch niemand als drittes Mitglied namhaft gemacht wird, hat der Vorstand des ASKÖ VOLLEY JUNIORS SALZBURG dieses dritte Mitglied, welches gleichfalls unbefangen und unbeteiligt sein muss, zu bestimmen. Dieses wird sodann Vorsitzende/r des Schiedsgerichtes.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (4) Das Schiedsgericht gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 14: Anti-Doping

Der ASKÖ VOLLEY JUNIORS SALZBURG sowie seine Mitglieder unterwerfen sich den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichtet sich, diese einzuhalten und in ihren Reglements entsprechend aufzunehmen sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.

§ 15: Markenzeichen des Vereins

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes die Marke (Logo) des Vereins während ihrer aufrechten Mitgliedschaft beim Verein bei allen vereinsinternen und externen Aktivitäten und Auftritten zu verwenden bzw. einzusetzen. Die Regelungen bzw. Beschränkungen der Mitglieder im § 4 dieser Statuten sind jedoch zu beachten.

(2) Alle Mitglieder sind weiters berechtigt, mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes des ASKÖ VOLLEY JUNIORS SALZBURG während ihrer aufrechten Mitgliedschaft des Vereins beim ASKÖ VOLLEY JUNIORS SALZBURG bei allen vereinsinternen und externen Aktivitäten und Auftritten dessen Logos zu verwenden bzw. nach deren Vorgaben einzusetzen.

§ 16: Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann entweder durch behördliche Verfügung oder freiwillig aufgelöst werden.

(2) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(3) Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(4) In beiden Fällen sowie bei Wegfall des bisherigen begünstigen Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke iSd §§ 34ff BAO zu verwenden.

Salzburg, 14.8.2026



Tobias Aguida-Steiner

Obmann

Salzburg, 14.8.2026



Naumi Aguida-Steiner

Obmann-Stv.